

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 447/1990

§/Artikel/Anlage

Anl. 1/37

Inkrafttretensdatum

01.01.1991

Außerkrafttretensdatum

30.06.1994

Text**37. VERWENDUNGSGRUPPE PT 8**

Ernennungserfordernisse:

37.1. Eine in Z 37.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 37.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

37.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst
 - als Hausarbeiter,
 - im Stenotypiedienst,
 - als Hilfsoperator,
- b) im Postdienst
 - im Briefzustelldienst,
 - als Fahrbegleiter auf Schienenpostkursen,
 - als Fahrbegleiter auf Straßenpostkursen,
 - im Gesamtzustelldienst,
 - im Landzustelldienst,
 - in der motorisierten Briefeinsammlung,
 - als Hausarbeiter,
 - im Stenotypiedienst,
- c) im Postautodienst
 - im Lenkerdienst mit Kraftfahrzeugen (einschließlich Omnibussen) mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7500 kg, als Werkstättenarbeiter,
 - im Stenotypiedienst,
- d) im Fernmeldedienst
 - im Fachlichen Technischen Hilfsdienst,
 - im Zeichnerdienst,
 - als Bautrupparbeiter,
 - als Meßhelfer,
 - als Spleißer und Kabellöter,
 - im Stenotypiedienst.

37.3.

- a) Der erfolgreiche Abschluß der Pflichtschulausbildung oder die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung,
- b) eine zweijährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 9 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung IV oder
- c) eine sonstige Berufspraxis, die für die Verwendung von Bedeutung ist.

Definitivstellungserfordernisse:

37.4. Für die in Z 37.3 lit. a und c angeführten Beamten der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung IV.